

An die
Gemeindeverwaltung Lichtenstein
Ordnungsamt
Rathausplatz 17
72805 Lichtenstein

ordnungsamt@gemeinde-lichtenstein.de

Anzeige über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle

1. Antragsteller/verantwortliche Person:

Name, Vorname	Telefon/Handy
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Wohnort

2. Material

Was wird verbrannt?

3. Angaben zum Ort und Zeitpunkt des Verbrennungsortes

Genaue Ortsangabe	Datum:	Uhrzeit von - bis
-------------------	--------	-------------------

Das Merkblatt habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise:

- Die Anzeige hat mindestens 3 Tage vorher schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu erfolgen

MERKBLATT

Reisigverbrennung ist anmeldepflichtig

Gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen dürfen pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, sowie forstliche Abfälle nur in Gebieten des Außenbereichs auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, unter strengen Voraussetzungen verbrannt werden.

- Die Abfälle müssen zur Verbrennung so weit wie möglich zu Haufen oder Schwaden zusammengefasst werden
- Flächenhaftes Abbrennen ist unzulässig
- Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen
- Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle gehalten werden kann
- Durch Rauchentwicklung dürfen keine Verkehrsbehinderungen und keine unzumutbaren Belästigungen entstehen
- Die Mindestabstände müssen zwingend eingehalten werden (100 m von Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen, 50 m von Gebäuden und Baumbeständen)
- Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden
- Zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang darf nicht verbrannt werden
- Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein, Verbrennungsrückstände sind zeitnah in den Boden einzuarbeiten

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist mindestens 3 Tage vorher unter Angabe des genauen Verbrennungsorts und –tags, Uhrzeit und Ansprechpartner/in bei der Gemeindeverwaltung Lichtenstein schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige entbindet den Verursacher jedoch nicht von den o.g. Pflichten, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Kontrolle des gesamten Verbrennungsvorgangs. Auch kann nicht davon ausgegangen werden, dass durch die Anzeige eine Kostenerstattungspflicht im Falle eines Feuerwehreinsatzes entfällt.

Ihre Gemeindeverwaltung